



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien / Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2009

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) der Philosophischen Fakultät I und der Keio Universität, Tokyo/Japan, beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Studiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Studienberatung

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Studienbeginn

§ 7 Aufbau des Studiengangs

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Abschlussbezeichnung

§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

§ 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 14 Master-Arbeit

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 16 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das binationale, deutsch- und japanischsprachige, integrierte Doppel-Master-Studium „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend MLU), dessen Ziele, Inhalte und Aufbau. Dieser Studiengang wird von der MLU, Deutschland und der Keio Universität, Tokyo/Japan (nachfolgend Keio), aufgrund der Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Doppel-Master-Studienprogramms Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache zwischen der Keio Universität (Tokyo, Japan) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Deutschland) vom 20.02.2009 (nachfolgend Vereinbarung) gemeinsam angeboten. Daneben gelten für das Studium an der MLU die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ der MLU und der Keio ab dem 01.09.2009 aufnehmen.

(3) Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ handelt es sich um einen nichtkonsekutiven Master-Studiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) beträgt vier Semester. Hiervon sind zwei Semester an der Keio Universität (Tokyo) und zwei Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu absolvieren.

(2) Die Vorlesungs- und Arbeitssprachen sind Deutsch und Japanisch. Vorlesungen, Seminare, mündliche und schriftliche Prüfungen werden in deutscher oder japanischer Sprache angeboten. Die

Sprachausbildung in japanischer Sprache an der gastgebenden Keio Universität ist obligatorischer und zentraler Bestandteil des Studiengangs und dient auch der Förderung der interkulturellen Integration.

(3) Studierende der MLU sind von Studiengebühren an der Keio Universität befreit.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Die Vertiefung der globalen Integrationsprozesse führt zu einem erhöhten Bedarf an akademisch qualifizierten Kulturmittlern. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:

- a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan, insbesondere Geschichte und Kultur;
- b. Fähigkeit zur Erschließung japanisch-sprachiger mündlicher und schriftlicher Quellen fortgeschrittener und hoher Schwierigkeitsgrade und zu ihrer Nutzbarmachung für qualitative Forschungsansätze;
- c. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden mit dem Schwerpunkt auf qualitativen Verfahren und ihrer Anwendung bei der Erforschung Japans. Absolventinnen und Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienprogramms die Fähigkeit zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit;
- d. Praxisrelevante Fähigkeiten zur Problemlösung in interkulturellen Situationen sowie die Befähigung zum produktiven Umgang mit Fremderfahrung;
- e. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen) auf höchstem Niveau. Absolventinnen und Absolventen des integrierten Doppel-Masterstudienprogramms Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache (MA IKJ/MA JS) sollen sowohl in der Forschung als auch in der Praxis der unter § 3 Abs. 3 genannten Berufsfelder souverän mit japanischer Sprache umgehen können.

(3) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in der Forschung und wissenschaftsnahen Einrichtungen; Einsatz in Unternehmen und anderen Organisationen in den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Unternehmensberatung, Internationale Beziehungen, Bildung, öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Medien u.a.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung der MLU.

(2) Für die Studienfachberatung für den Doppel-Master-Studiengang Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache steht eine Programmkoordinatorin bzw. ein Programmkoordinator zur Verfügung. Programmkoordinatorin bzw. Programmkoordinator ist die/der Partnerschaftsbeauftragte gemäß der Austauschvereinbarung zwischen der Keio Universität (Japan) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bundesrepublik Deutschland) vom 18.02.2008.

Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang Interkulturelle Japanstudien / Japanische Sprache.

(3) Jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer des Studiengangs wird durch die Programmkoordinatorin bzw. den Programmkoordinator eine persönliche Beraterin bzw. ein persönlicher Berater für studienbezogene Fragen zur Seite gestellt.

(4) Eine vergleichbare Studienberatung wird auch durch die Keio Universität angeboten.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen eines japanwissenschaftlichen Bachelor-Studienganges bzw. Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bzw. Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, in dem mindestens 90 LP in einem Fachgebiet, das inhaltlich aus Modulen besteht, die dem Fachgebiet Japanologie zuzuordnen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer in dem Bachelor-Studiengang/Studienprogramm bzw. in den anderen Studiengängen die Abschlussnote „gut“ (2,0) erlangt hat.

(4) In Ausnahmefällen können Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges, die weniger als 90 Leistungspunkte in Modulen mit japanwissenschaftlicher Ausrichtung erbracht haben, oder Absolventinnen und Absolventen nicht japanwissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Im letzteren Fall ist weitere Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis über das Bestehen einer Sprachprüfung entsprechend dem Sprachmodul „Japanisch 4“ des Bachelor-

Studienprogramms Japanologie (90 Leistungspunkte) an der MLU. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in zwei Schritten, einer Vorauswahl und einer Endauswahl. (Satz muss gestrichen werden, betrifft nur 60 % der Studienplätze)

(6) Der Zulassungsantrag mit den vollständigen Unterlagen ist bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu richten an das Immatrikulationsamt der MLU. Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Das Abiturzeugnis und das Bachelorabschlusszeugnis bzw. äquivalente Bildungsnachweise in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht bis zum 15.07. erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen;
2. Ein in deutscher Sprache verfasster, vollständiger und unterschriebener Lebenslauf;
3. Eine in deutscher Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen. Hinweise zu diesem Motivationsschreiben werden auf der Homepage der Universität veröffentlicht;
4. Nachweise über die Sprachkenntnisse, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist, in Deutsch.

(7) In Fällen der Zulassungsbeschränkung stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 1 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM). Die Einschreibung erfolgt zum 01.09. des Jahres.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistung/en und Studienleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus dem Anhang „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen zu einer Vertiefung von Kenntnissen zu Einzelaspekten;
- c. Übungen: dienen der Einübung von fachmethodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen komplexen Aufgabenstellungen;
- d. Kolloquien: dienen dem gezielten Einüben von für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Kompetenzen.

§ 9

Abschlussbezeichnung

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad „Master of Arts Interkulturelle Japanstudien“ (M.A. IkJ) durch die Universität Halle-Wittenberg verliehen. Die Keio Universität verleiht den akademischen Grad „Master of Arts Japanische Sprache“ (abgekürzt M.A. JS).

(2) Es handelt sich um einen Doppel-Master-Abschluss (double degree) der Philosophischen Fakultät I der MLU und der Faculty of Letters der Keio Universität.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen bzw. Studienleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 20-40 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 30 Seiten;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- e. Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 15 Seiten);
- f. Rezension: Rezension einer aktuellen japanwissenschaftlichen Publikation (Umfang der Rezension höchstens 5 Seiten);
- g. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben zur Anwendung des Gelernten;
- h. Kurztest: schriftliche Prüfung (auch elektronisch) mit Multiple-Choice-Elementen von max. einer Stunde Dauer.

(3) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 20-40 Minuten Dauer;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 30 Seiten;
- c. Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 15 Seiten);
- d. Rezension: Rezension einer aktuellen japanwissenschaftlichen Publikation (Umfang der Rezension höchstens 5 Seiten);
- e. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben zur Anwendung des Gelernten;
- f. Regelmäßige schriftliche Aufgaben: regelmäßig schriftlich durchzuführende Aufgaben zur japanischen Sprache bzw. Landeskunde mit Multiple-Choice-Elementen (auch elektronisch) von max. einer Stunde Dauer.

(4) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung, Modulteilleistung oder Studienleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen des Doppel-Master-Studiengangs „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ erbracht werden, können im Rahmen des § 4 ABStPOBM vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bevor Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb des Doppel-Master-Studiengangs „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ erbracht werden, soll das Einverständnis der Programmkoordinatorin bzw. des Programmkoordinators vorab eingeholt und die Anerkennung als gleichwertig mit zu erbringenden Leistungen vereinbart werden.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Modulprüfungen sind gemäß § 12 Abs. 4 HSG LSA befugt: Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Doppel-Master-Studiengangs Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache wird an der Philosophischen Fakultät der MLU sowie an der Keio jeweils ein vom jeweiligen Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM) bestellt.
- (2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Doppel-Master-Studiengangs „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ an der Philosophischen Fakultät I der MLU gehört die bzw. der von der Universität bestimmte Programmkoordinatorin bzw. Programmkoordinator an. Wenn die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator eine Professorin bzw. ein Professor ist, führt sie bzw. er den Vorsitz. Insgesamt gehören dem Studien- und Prüfungsausschuss an:
- a. drei Professorinnen und Professoren;

- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche bzw. Rechtsbehelfe auf seine Vorsitzende bzw. seinem Vorsitzenden.

(4) Die Programmkoordinatorinnen bzw. der Programmkoordinatoren der MLU und der Keio bilden den Internationalen Koordinationsausschuss. Der Internationale Koordinationsausschuss ist für administrative binationale Fragen des Studiengangs zuständig.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 ABStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer folgende Module erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM):

- Modul Geschichte und Kultur Japans,
- Modul Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 über den Studien- und Prüfungsausschuss vergeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 70-90 Seiten bzw. ca. 120.000 Zeichen (ohne Fuß- oder Endnoten und ohne Bibliographie) betragen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(5) Gleichzeitig mit der Abgabe der Master-Arbeit an der Universität Halle-Wittenberg muss eine Zusammenfassung dieser Arbeit in japanischer Sprache, die mindestens ein Viertel des Umfangs der deutschen Arbeit haben muss, durch die Programmkoordinatorin bzw. den Programmkoordinator der Keio zur Bewertung vorgelegt werden.

(6) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit sowie das im Studium erworbene Fachwissen darzustellen weiß und dass sie bzw. er diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ein Teil der Prüfung kann in japanischer Sprache erfolgen.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis zu ihrem Arbeitsaufwand 4 zu 1 gewertet.

(9) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen. Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den Studiengangübersichten in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Die Leistungsbewertung bzw. Benotung an der MLU regelt § 21 ABStPOBM.

(3) Die Leistungsbewertung bzw. Benotung an der Keio erfolgt nach der Skala A, B und C. Leistungen, die mit den Noten A bis C bewertet wurden, gelten als bestanden. Leistungen, die nicht mit den Noten A bis C bewertet wurden, gelten als nicht bestanden. Die Umrechnung der Noten von der Keio findet an der MLU nach folgender Tabelle statt:

<i>Keio</i>	<i>MLU-Umrechnung</i>
A	1,0
B	2,0
C	3,3

Die umgerechneten Noten fließen nach § 22 und § 23 ABStPO in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein.

(4) Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich aus den Noten der zehn einzubringenden obligatorischen Module. Sie wird an der MLU wie folgt errechnet:

<i>Modultitel</i>	<i>Universität</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Berechnung der Gesamtnote</i>
Geschichte und Kultur	MLU	4	15	x 15
Politik	MLU	4	10	x 10
Fortgeschrittenenkurs Japanisch	MLU	2	5	x 5

Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache	Keio	6	15	x 15
Klassisches Japanisch	Keio	4	10	x 10
Gesprächsanalyse für die qualitative Kultur- und Sozialforschung	Keio	4	10	x 10
Textanalyse für die qualitative Kultur- und Sozialforschung	Keio	4	10	x 10
Wahlmodul Phonetik oder Grammatik oder Soziolinguistik der japanischen Sprache	Keio	2	5	x 5
Empirische Kultur- und Sozialforschung in Japan	Keio	2	10	x 10
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	MLU	-	30	x 30
Gesamt			120	Ergebnis geteilt durch 120

Die Umrechnung der Gesamtnote erfolgt an der MLU nach folgender Tabelle:

<i>MLU</i>	<i>Keio-Umrechnung</i>
1,0 bis 1,5	A
1,6 bis 2,5	B
2,6 bis 4,0	C

Einer Gesamtnote, die an der MLU mit einem Wert unter 4,0 berechnet wurde, wird keine Note auf der Skala A bis C zugeordnet. Sie gilt als nicht bestanden.

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zehn einzubringenden Modulleistungen gemäß Studiengangübersicht in der Anlage dieser Ordnung abgeschlossen sind und 120 LP erreicht wurden.

Ein Diploma Supplement (DS) wird ausgegeben. Es enthält Informationen über Grad und Funktion der Qualifikation, den Inhalt des Studiengangs, die individuellen Studienergebnisse und Einzelheiten über das deutsche und das japanische Bildungssystem.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. April 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock

Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Teilnahmevoraussetzung
Geschichte und Kultur	Pflicht	4	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Politik	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	1. Semester	nein
Fortgeschrittenenkurs Japanisch	Pflicht	2	5	ja	Klausur	5/120	1. Semester	nein
Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache	Pflicht	6	15	ja	Klausur	15/120	2. und 3. Semester	ja
Klassisches Japanisch	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Gesprächsanalyse für die qualitativen Kultur- und Sozialforschung	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Textanalyse für die qualitativen Kultur- und Sozialforschung	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Aus den Wahlpflichtmodulen muss ein Modul genommen werden								
Phonetik der japanischen Sprache	Wahl- pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Grammatik der japanischen Sprache	Wahl- pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Soziolinguistik der japanischen Sprache	Wahl- pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Empirische Kultur- und Sozialforschung in Japan	Pflicht	2	10	ja	Hausarbeit	10/120	3. Semester	nein
Master-Arbeit Interkulturelle Japanstudien	Pflicht	-	30	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	30/120	4. Semester	ja